

Benutzungsordnung für das Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

erlassen vom
Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

§ 1 Benutzungsrecht

(1) Archivgut aus dem politischen Nachlass des Bundeskanzlers Konrad Adenauer, das im Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus verwahrt wird, steht jedermann auf Antrag nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des [Bundesarchivgesetzes](#) zur Benutzung offen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzung des privat-familiären Nachlasses des Bundeskanzlers Konrad Adenauer und seiner Familie, der im Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus verwahrt wird, richtet sich nach dieser Benutzungsordnung, soweit im jeweiligen Übereignungs- bzw. Depositionsvertrag zwischen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Familie Adenauer nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Benutzung von anderem übereignetem oder deponiertem Archivgut richtet sich nach dieser Benutzungsordnung, soweit der jeweilige Übereignungs- bzw. Depositionsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 2 Benutzungsart

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur in den Räumen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(3) Ein Anspruch auf Anfertigungen von Kopien besteht nicht. Bestehende Rechte der unmittelbaren Erben von Bundeskanzler Konrad Adenauer bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Benutzungsvoraussetzungen

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus; er kann dieses Recht ganz oder teilweise auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus übertragen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Benutzung ändern.

(4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Archivs schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie

schutzwürdige Dritter zu beachten und bei Verstößen die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus von der Haftung freizustellen.

(5) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 4 gilt entsprechend. Für Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen haftet auch der Auftraggeber.

(6) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 4 Sorgfaltspflicht des Benutzers

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(2) Reproduktionen jeglicher Art wie Photographieren, Filmen, Photokopieren, Scannen u.a. durch den Benutzer sind verboten.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung, wird er von Benutzungen beim Archiv in der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus ausgeschlossen.

§6 Nutzung durch das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt

(1) Das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt haben zur Wahrnehmung amtlicher Aufgaben für den Teil der archivischen Überlieferung, der im Büro Konrad Adenauers aus dessen Tätigkeit als Bundeskanzler bzw. Bundesminister des Auswärtigen entstanden ist, ein uneingeschränktes Recht zur Einsichtnahme und zu Anfertigung von Reproduktionen für den internen Gebrauch. Über die Art der Reproduktion entscheidet die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

(2) Diese Rechte schließen nicht eine Weitergabe der Unterlagen an Wissenschaftler und andere Interessierte oder deren Veröffentlichung ein.

§ 7 Belegexemplar, Verknüpfung in Online-Darstellungen

(1) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck oder auf einem anderen Datenträger hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus zustande kommt, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

(2) Bei Verwendung von Archivgut der Stiftung-Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Computer-Online-Darstellungen inklusive Internet, ist bei dem Zitatenebeleg eine Verknüpfung auf die Homepage der Stiftung-Bundeskanzler-Adenauer-Haus zu erstellen.

§ 8 Kostenerstattung

Der Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus kann eine Kostenordnung für die Benutzung des Archivs zu erlassen.

§ 9 Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der Benutzungsordnung erlässt der Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus besondere ergänzende Bestimmungen, die von den Benutzern zu beachten sind.

§ 10 Änderungen oder Ergänzungen der Benutzungsordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Kuratoriums der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

§ 11 Aufhebung der Benutzungsordnung vom 24. September 1977

Die bislang gültige, vom Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus am 24. September 1977 beschlossene Benutzungsordnung wird aufgehoben.

Beschlossen vom Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in seiner Sitzung am 27. März 2006.

Rhöndorf, den 26. Juni 2006



Dr. Dorothee Wilms

Vorsitzende des Kuratoriums